

Revision des StGB

Referat beim Aargauischen
Forum für Kriminologie
17. Februar 2011, Brugg

Dr. Michael Leupold
Direktor des Bundesamtes für Justiz, Bern

Revision des Sanktionenrechts (AT-StGB)

I. Revisionen des AT-StGB

II. Die Änderungen im Einzelnen

1. Geldstrafe
2. Freiheitsstrafe
3. Strafvollzug
 - a) Bedingter und teilbedingter Strafvollzug
 - b) Vollzugsformen der Freiheitsstrafe
4. Landesverweisung

III. Erste Stellungnahmen

17. Februar 2011

Dr. Michael Leupold

2

Revisionen des AT-StGB: Überblick

- 1960er-Jahre: Erste Impulse für eine Neugestaltung des AT-StGB
- 1983: Beginn der Vorarbeiten (**Revision I**)
- 13.12.2002: Eidgenössische Räte verabschieden Änderung des AT-StGB
- 29.06.2005: Revidierte Bestimmungen werden einer Änderung unterzogen (**Revision II**)
- 01.01.2007: Inkrafttreten des revidierten AT-StGB, MStG und JStG
- 2009: Kritik am neuen Sanktionenrecht verstummt nicht: Zahlreiche parlamentarische Vorstösse betreffend das Sanktionenrecht
- April 2009: Kantone werden zu den Neuerungen im Strafrecht befragt
- 30.06.2010: Vorentwurf zur Änderung des StGB und des MStG wird in die Vernehmlassung geschickt (**Revision III**)

17. Februar 2011

Dr. Michael Leupold

3

Revisionen des AT-StGB: Ziele

Revision I:

- Zurückdrängung der kurzen Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten
- An deren Stelle: Geldstrafe und gemeinnützige Arbeit

Revision II:

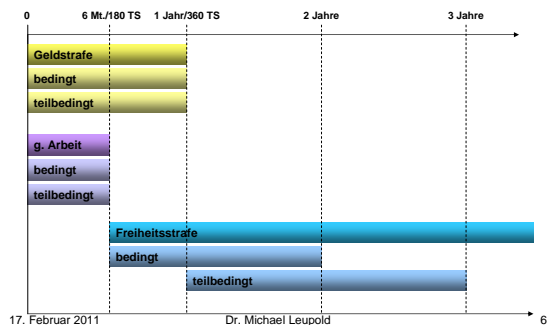
- Gerechte Sanktionen im Grenzbereich zwischen Übertretungen und Vergehen:
Art. 42 Abs. 4 StGB: „Eine bedingte Strafe kann mit einer unbedingten Geldstrafe oder mit einer Busse nach Artikel 106 verbunden werden.“

Revision III

Hauptkritik: Präventive Wirksamkeit und schuldangemessener Tauschgleich bei bedingter Geldstrafe und bedingter gemeinnütziger Arbeit ?

- ⇒ „Wiedereinführung“ der kurzen Freiheitsstrafe
- ⇒ Abschaffung der voll- und teilbedingten Geldstrafe
- ⇒ Zurückdrängung und Verschärfung der unbedingten Geldstrafe (Herabsetzung der Höchstanzahl Tagessätze; Festlegung eines Mindesttagessatzes)
- ⇒ Abschaffung der gemeinnützigen Arbeit als eigene Straftat

Überblick geltendes Sanktionensystem



Überblick Sanktionensystem nach VE

0 6 Mt./180 TS 1 Jahr/360 TS 2 Jahre 3 Jahre

Geldstrafe

Freiheitsstrafe bedingt

Freiheitsstrafe teilbedingt

17. Februar 2011 Dr. Michael Leupold 7

Geldstrafe (Art. 34 ff. VE-StGB)

- **Wegfall der voll- bzw. teilbedingten Geldstrafe**
Art. 42 Abs. 1 und 43 VE-StGB: Möglichkeit des voll- bzw. teilbedingten Vollzugs wird auf Freiheitsstrafe beschränkt
- **Höchstanzahl Tagessätze: 180**
Bisherige Höchstanzahl Tagessätze: 360
- **Mindesthöhe eines Tagessatzes: CHF 30**
Maximalbetrag CHF 3'000
Bisher keine Mindesthöhe

17. Februar 2011 Dr. Michael Leupold 8

Freiheitsstrafe (Art. 40 VE-StGB)

- **„Wiedereinführung“ der kurzen Freiheitsstrafe**
Minstdauer: drei Tage
- **Vorrang der Geldstrafe gegenüber der kurzen Freiheitsstrafe entfällt**
Streichung von Art. 41 StGB (kurze unbedingte Freiheitsstrafe)

17. Februar 2011 Dr. Michael Leupold 9

Bedingter Strafvollzug (Art. 42 VE-StGB)

- Nur noch bei **Freiheitsstrafen**
- Aufgeschoben werden kann der Vollzug einer Freiheitsstrafe von **höchstens 2 Jahren**
- Aufschub bleibt Regelfall (Fehlen einer schlechten Prognose)
- Wegfall der Möglichkeit, mit einer bedingt ausgesprochenen Strafe eine Geldstrafe oder Busse zu verbinden (Art. 42 Abs. 4 StGB)

Kein Bedürfnis nach einer Verbindungsstrafe, da Schnittstellenproblematik entfällt: Der (unbedingten) Busse für das leichtere Delikt steht nicht mehr die bedingte Geldstrafe für das schwerere Delikt gegenüber

17. Februar 2011

Dr. Michael Leupold

10

Teilbedingter Strafvollzug (Art. 43 VE-StGB)

- Nur noch bei Freiheitsstrafen
- Reduktion der Obergrenze: teilbedingter Vollzug möglich bei einer Freiheitsstrafe von mindestens 1 Jahr und höchstens 2 Jahren
Bisherige Obergrenze: 3 Jahre
- Teilbedingter Vollzug muss wie bis anhin notwendig sein, um Verschulden des Täters genügend Rechnung zu tragen
- Aufgeschobener und zu vollziehender Teil müssen mindestens 6 Monate betragen

17. Februar 2011

Dr. Michael Leupold

11

Gemeinnützige Arbeit (Art. 79a VE-StGB)

- Keine eigenständige Strafe mehr
- Vollzugsform für **kurze Freiheitsstrafen** (bis 6 Monaten)
- Erforderlich ist **Gesuch des Täters** (nicht Zustimmung)

17. Februar 2011

Dr. Michael Leupold

12

Electronic Monitoring (Art. 79b VE-StGB)

- Vollzugsform für **kurze Freiheitsstrafen** (zwischen 1 bis 6 Monaten)
- Vollzugsstufe am Ende langer Freiheitsstrafen
- Zur Zeit versuchsweise und befristet bewilligte Vollzugsform in verschiedenen Kantonen

17. Februar 2011

Dr. Michael Leupold

13

Landesverweisung (Art. 67c VE-StGB)

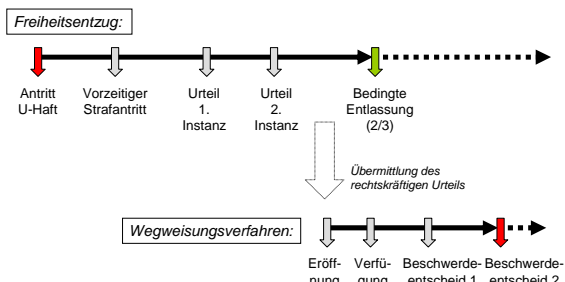
- **StGB vor 2007: Nebenstrafe (Art. 55 aStGB)**
 - Bedingt oder unbedingt, unabhängig vom Entscheid über die Hauptstrafe
 - Möglichkeit des probeweisen Aufschiebs
- **Vorschlag Revision III**
 - Bei Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 1 Jahr
 - Keine Möglichkeit des probeweisen Aufschiebs

17. Februar 2011

Dr. Michael Leupold

14

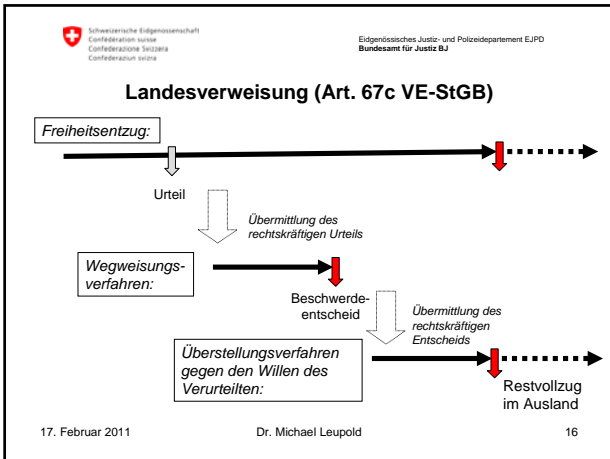
Landesverweisung (Art. 67c VE-StGB)



17. Februar 2011

Dr. Michael Leupold

15



Jugendstrafgesetz

- **Altersgrenze für Massnahmen: 25 Jahre (Art. 19 Abs. 2 VE-JStG)**

Bisherige Altersgrenze: 22 Jahre

17. Februar 2011 Dr. Michael Leupold 17

Strafraahmenharmonisierung (BT-StGB)

I. Leitmotiv: Rechtsgüterschutz

II. 3 Säulen:

1. Strafverschärfung bei Straftaten gegen Leib und Leben
2. „Entrümpelung“
3. Harmonisierung

17. Februar 2011 Dr. Michael Leupold 18

Straftaten gegen Leib und Leben

- Fahrlässige Tötung (Art. 117 StGB)
- Fahrlässige schwere Körperverletzung (Art. 125 Abs. 2 StGB)
- **Höchststrafe: Freiheitsstrafe von 5 Jahren** (bisher 3 Jahre)
- Angleichung an Mindeststrafe bei vorsätzlicher Tötung
- Relativierung der praktischen Tragweite der Unterscheidung zwischen bewusster Fahrlässigkeit und Eventualvorsatz

Straftaten gegen Leib und Leben

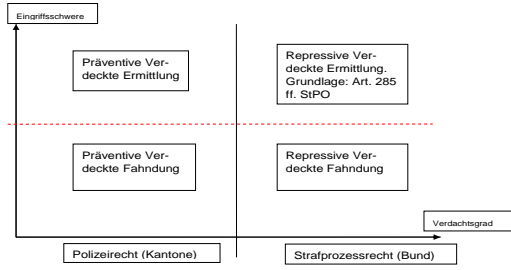
Schwere Körperverletzung (Art. 122 StGB)

- **Mindeststrafe: Freiheitsstrafe von 2 Jahren** (bisher Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen)
- Bedingter Strafvollzug wird ausgeschlossen

Weitere Änderungen

- **Aufhebung von Strafbestimmungen**
 - Etwa Inzest (Art. 213 StGB)
 - Führt nicht zwingend zur Straffreiheit eines bisher strafbaren Verhaltens
 - Straffreiheit, wo heute ein Strafbedürfnis fehlt
- **Aufhebung von Mindest- und Höchststrafen von 30 Tagessätzen**

Verdeckte Ermittlungsmassnahmen



17. Februar 2011

Dr. Michael Leupold

22
